

Gemeinde Wohnste

Bebauungsplan Nr. 10

„Erweiterung Windpark Wohnste“

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

29.02.2008

Auftraggeber:
Samtgemeinde Sittensen

planungsgruppe



johann köhler
martin sprötge
gotthard storz

Gemeinde Wohnste

Bebauungsplan Nr. 10

„Erweiterung Windpark Wohnste“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Auftraggeber:
Samtgemeinde Sittensen
Am Markt 11
27419 Sittensen

Projektnummer:
P 1760

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Martin Sprötge

Bearbeitung:
Dipl.-Landschaftsökol. Cordula Hentschke

<p>planungsgruppe grün johann köhler martin sprötge gotthard storz</p> <p>landschaftsarchitekten stadtplaner ingenieure</p>	<p>Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor Tel.: 04737 / 8113-0, Fax: 04737 / 8113-29</p> <p>Rembertstraße 29/30, 28203 Bremen Tel.: 0421 / 33 75 2-0, Fax: 0421 / 33 75 2-33</p> <p>frieschenmoor@pgg.de / bremen@pgg.de www.pgg.de</p>
--	--

1 PLANUNGSANLASS UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm die Abgrenzungen der Vorrangfläche für Windenergienutzung am Standort Wohnste im Jahr 2007 überprüft und geändert. Der Standort wurde in östlicher und südlicher Richtung erweitert. Gleichzeitig wurde er in nördlicher und südöstlicher Richtung verkleinert, um die im RROP 2005 geforderten Mindestabstände von 1.000 m zur Wohnbebauung (hier: von Wohnste und Ahrensmoor) einzuhalten. Die Änderung des RROP trat am 01.10.2007 in Kraft.

Die Samtgemeinde Sittensen hat ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die geänderten Ziele der Raumordnung angepasst und mit der 33. Änderung des FNP die Abgrenzung der Vorrangfläche aus dem RROP übernommen. Mit Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2008 ist die 33. FNP-Änderung der Samtgemeinde Sittensen wirksam geworden.

Parallel zur 33. FNP-Änderung der Samtgemeinde Sittensen hat die Gemeinde Wohnste ihren Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste“ aufgestellt, mit dem sie die bauleitplanerischen Festsetzungen zur Errichtung von drei WEA mit einer Gesamthöhe von je ca. 150 m als Erweiterung des bestehenden Windparks Wohnste trifft. Die Flächen werden mit dem B-Plan Nr. 10 als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Flughindernis erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst ein Gebiet von insgesamt ca. 40 ha, das aus zwei Teilflächen von ca. 28 ha und ca. 12 ha besteht. Beide Teilflächen schließen an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 „Windpark Wohnste“ an und zwar im Süden (Teilfläche 1) und im Osten (Teilfläche 2). Die Anbindung der drei WEA an den übergeordneten Verkehr erfolgt über die Kreisstraße K 121 sowie über vorhandene und neu anzulegende Wegeverbindungen.

2 VERFAHRENSABLAUF

Die Durchführung des Verfahrens erfolgte gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 wurde vom Gemeinderat Wohnste in seiner Sitzung am 26.10.2005 gefasst.

Am 28.06.07 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 03.07.07 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2007 bis 24.10.2007 statt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht, die Änderungen der Kompensationsmaßnahmen erforderlich machten (siehe Kapitel 4.1). Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 28.11.2007 diesen Änderungen zugestimmt und beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung am 05.12.2007 wurde darauf hingewiesen, dass nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die erneute öffentliche Auslegung fand parallel mit der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 13.12.2007 bis 14.01.2007 statt. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt wurden, wurden bei der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur die

Stellen erneut beteiligt, die von der Änderung berührt wurden. Eine Einschränkung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit wurde nicht vorgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste“ wurden am 13.02.2008 vom Gemeinderat Wohnste als Satzung beschlossen und trat mit der Bekanntmachung am 29.02.2008 in Kraft.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Flächen des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 10 werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzt. Einzelne Gehölzstrukturen befinden sich entlang von Wegen oder Parzellengrenzen oder als Feldgehölze innerhalb der Ackerflächen. Aus vegetationskundlicher Sicht überwiegen flächenmäßig Biotoptypen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung. Schutzgebiete gemäß § 23 bis § 30 BNatSchG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder EU-Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (Richtlinie 78/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG) sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden durch den B-Plan Nr. 10 nicht verletzt.

Im Windpark Wohnste sind bereits 10 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m in Bestand. Direkt angrenzend im Landkreis Stade sind weitere 20 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 87 m im Windpark Ahrenswohldede in Bestand. Die WEA beider Standorte bilden eine räumlich zusammenhängende Windfarm.

Durch die Errichtung von WEA kommt es zu Lärmimmissionen und Rotorschattenwurf. Die Abstände von mind. 1.000 m zwischen Wohnbebauung und WEA führen zu einer Vermeidung / Verminderung der Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf. Die Schallimmissionsprognose des Büros IEL, Aurich, stellt dar, dass durch die Realisierung der drei Erweiterungs-WEA eine die Grenzwerte überschreitende Geräuschbelästigung der umliegenden Wohnhäuser nicht zu erwarten ist. Auch in Bezug auf den Rotorschattenwurf belegt die Schattenwurfprognose des Büros IEL, dass die zu Grunde gelegten Orientierungswerte von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag an keinem der zu berücksichtigenden Immissionspunkte überschritten wird.

Daneben kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild, die gleichzeitig Einfluss auf die Erholungseignung der Landschaft für den Menschen haben. Die Bewertung des Landschaftsbildes im derzeitigen Zustand wurde in Anlehnung an die Aussagen der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Rotenburg (Wümme) (2003) und Stade (1989) vorgenommen. Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde die Methode nach Breuer (2001) herangezogen. Danach ist das Landschaftsbild mindestens in einem Umkreis von der 15-fachen Anlagenhöhe um die Windenergieanlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (zur Methodik und Eingriffsermittlung siehe LBP zum B-Plan). Die bestehenden WEA der Windparks Wohnste und Ahrenswohldede, die eine räumlich zusammenhängende Windfarm bilden, wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA bei einer Gesamthöhe von 150 m beträgt nach der Methode Breuer (2001) ca. 2,24 ha.

Durch die Errichtung von Fundamenten sowie die Anlage von Stellflächen und Wegen erfolgt ein Eingriff in die Biotoptypen und den Boden. Insgesamt wird eine Flächen von ca. 0,78 ha in Anspruch genommen. Wege- und Stellflächen mit wasserdurchlässiger Schotterdecke nehmen davon ca. 0,69 ha ein. Es werden überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen beansprucht. Es entsteht ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Boden von ca. 0,44 ha und für den Eingriff in die Biotoptypen von ca. 0,78 Flächenäquivalenten (1 FÄ = 1 Wertstufe / ha).

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2005 konnten 59 Brutvogelarten nachgewiesen werden, von denen der größte Teil auf Gehölzbrüter entfällt. Von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Windparkerweiterung muss für zwei Kiebitz-Brutpaare und aus Vorsorgegründen für ein Wachtel-Brutpaar ausgegangen werden. Für Rastvögel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Auch die streng geschützte Großvogelart sowie andere festgestellte Großvögel wie der Kranich werden durch die geplanten Erweiterungs-WEA nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei den Erfassungen von Fledermäusen im Jahr 2005 wurden sechs Arten / Geschwisterpaare von zehn potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten gefunden. Es wurden Jagdgebiete von allgemeiner und besonderer Bedeutung festgestellt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist durch die Windparkerweiterung von erheblichen Beeinträchtigungen eines Jagdgebietes von besonderer Bedeutung auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima / Luft sind auszuschließen. Da WEA elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Sach- und Kulturgüter werden durch die geplante Windparkerweiterung nicht beeinträchtigt.

Zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Biotoptypen, Boden, Brutvögel, Fledermäuse und Landschaftsbild werden östlich der geplanten WEA Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt ca. 2,8 ha durchgeführt. Durch folgende im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum B-Plan Nr.10 dargestellten Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert:

Maßnahme M 01: Anlage eines Stillgewässers auf ca. 0,5 ha

Anlage von Feuchtgebüsch / Gehölzen auf ca. 0,32 ha (die Pflanzung erfolgt auf ca. 25 % der Fläche)

Anlage von Röhricht- und Großseggenbeständen auf ca. 0,35 ha
Maßnahme M 02: Grünlanderhalt / -extensivierung auf ca. 1,38 ha

Anlage von Erlengehölzen auf ca. 0,25 ha

Maßnahme M 03: Entwicklung von Saumgesellschaften in Wegeseitenräumen auf ca. 1 m Breite beiderseits der Zuwegung

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHEKITS-BETEILIGUNG

4.1 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BERÜCKSICHTIGUNG IN DER ABWÄGUNG

Bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltbezogene Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen eingegangen bzw. abgegeben worden, die im Rahmen des weiteren Verfahrens sachgerecht berücksichtigt und so weit wie möglich in die Planänderung eingearbeitet worden sind.

Bei der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden wesentliche Bedenken vom Landkreis Rotenburg (Wümme), vom Landkreis Stade, von der Samtgemeinde Harsefeld (hier:

Mitgliedsgemeinde Ahlerstedt), dem Unterhaltungsverband „Obere Oste“ und der Wehrbereichsverwaltung Nord geäußert.

Der Landkreis Stade wies darauf hin, dass, auch wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen der streng geschützten Großvogelart vorliegen, dennoch ein Kollisionsrestrisiko bliebe und weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich seien. In der Abwägung hierzu wird ausgeführt, dass der Belang der streng geschützten Großvogelart durch die Regionalplanung bei der Neuabgrenzung des Vorrangstandortes Wohnste abschließend behandelt wurde und entsprechende Abstände zum Brutplatz, häufig genutzten Nahrungshabitaten und der Flugwege dorthin freigehalten werden. Die Samtgemeinde Sittensen hat mit der 33. FNP-Änderung die Abgrenzungen des Standortes aus dem RROP übernommen und der B-Plan Nr. 10 ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Einhaltung der entsprechenden Abstände ist somit auf allen Planungsebenen gewährleistet.

Die Gemeinde Ahlerstedt gibt zu Bedenken, dass mit dem B-Plan Nr. 10 Gesamthöhen von ca. 150 m für die drei geplanten WEA festgesetzt werden und dadurch verschiedene Gesamthöhen in der räumlich zusammenhängenden Windfarm entstehen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Dies gelte auch für die Nachtkennzeichnung der geplanten WEA. In der Abwägung wird herausgestellt, dass im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der 33. FNP-Änderung der Samtgemeinde Sittensen keine Höhenbegrenzungen für WEA festgesetzt sind und höhere als die bestehenden WEA damit zulässig sind. Für die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Bezüglich der Kennzeichnung der geplanten WEA sind abschließende Regelungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu treffen, jedoch wird eine Tageskennzeichnung mit roten Streifen sowie das Feuer W, rot als Nachtkennzeichnung favorisiert.

Weiterhin weist die Gemeinde Ahlerstedt darauf hin, dass der Schutzstatus eines Wochenendhausgebietes dem eines reinen Wohngebietes gleichzusetzen ist und somit 35 dB(A) anstelle von 40 dB(A) als Immissionsrichtwert anzusetzen sind. In der Abwägung wird deutlich gemacht, dass eine Zuordnung zu Baugebietstypen einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Der Schutzstatus von allgemeinen Wohngebieten (40 dB(A)) ist hier ausreichend, zumal dieser bei allen bisherigen Genehmigungen zu Grunde gelegt wird. Außerdem zeigt die Schallimmissionsprognose, dass die Gesamtschallbelastung für das Wochenendhausgebiet marginal um 0,4 dB(A) von 39 dB(A) auf 39,4 dB(A) wächst. Die Festsetzungen des B-Plans Nr. 10 sind damit auch gegenüber dem Wochenendhausgebiet Ahrensmoor ausreichend.

Die Wehrbereichsverwaltung Nord teilt mit, dass von einer Höhenbegrenzung für die drei geplanten WEA auf 145 m über Grund wegen eines Tieffluggebietes abgesehen werden kann.

Folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken machten eine Änderung der geplanten Kompensationsmaßnahmen und damit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich:

- Unterhaltungsverband Obere Oste:
Freihalten eines 5 m breiten Räumstreifens beiderseits des Tiefenbruchgrabens von Gehölzanzpflanzungen oder anderen Anlagen
- Landkreis Rotenburg (Wümme):
 - Anpflanzung von Feuchtgehölzen am geplanten Stillgewässer auf nur etwa 25 % der Fläche,
 - Grünlanderhalt nicht zur Eingriffskompensation für den Kiebitz geeignet, Extensivierung erforderlich

- Grünlanderhalt kann nicht als Kompensation für das Landschaftsbild anerkannt werden, auch bei Extensivierung sind nur 10 % der Fläche für das Landschaftsbild anrechenbar
- keine Angaben zur Flächengröße und Gestaltung der Wachtel-Kompensationsflächen enthalten

Diesen Hinweisen wurde gefolgt, die Kompensationsmaßnahmen entsprechend geändert und erneut öffentlich ausgelegt und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Unterhaltungsverband Obere Oste zur Stellungnahme zugestellt.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt zu bedenken, dass für das Kompensationsziel „Kiebitz“ die Düngergabe noch weiter reduziert werden soll, die erste Mahd erst nach dem 15. Juni erfolgen soll, während der Brutperiode auf mechanische Bodenbearbeitung verzichtet werden soll und die Flächen kurzrasig ins Winterhalbjahr gehen sollen. In der Abwägung hierzu wird festgehalten, dass der Grünlanderhalt mit reduzierter Düngergabe in einem Bereich, in dem immer mehr Flächen zu Acker umgebrochen werden, für ein Mosaik der Landschaft sorgt und ein Kiebitz-Altvogel mit seinen Jungen zwischen Acker- und Grünlandflächen wechseln kann. Die Düngergabe von 85 kg / ha orientiert sich an einem Wiesenvogelschutzkonzept aus der Wesermarsch, in dem ein abgestuftes Modell für Bewirtschaftungsauflagen zum Wiesenvogelschutz dargestellt ist. Im dortigen Grundmodell wird eine Düngergabe von 110 kg / ha N insgesamt genannt, in der Aufbauvariante eine Menge von 80 kg / ha N. Die Düngergabe von 85 kg / ha ist in Anlehnung an das dargestellte Konzept als geeignet und ausreichend anzusehen. Darüber hinaus wird dem Hinweis gefolgt, die Flächen kurzrasig in den Winter gehen zu lassen.

Der Landkreis gibt weiterhin zu bedenken, dass eine Bodenkompensation nicht erreicht werden kann, wenn Umbruch des Grünlandes zur Neuansaat zulässig ist. In der Abwägung wird dargestellt, dass der Kompensationsbedarf für den Boden bereits durch die übrigen Maßnahmen abgedeckt wird.

Der Unterhaltungsverband Obere Oste hat nach Berücksichtigung der von ihm in der ersten Beteiligung vorgebrachten Hinweise keine weiteren Bedenken gegen die Planung.

4.2 ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BERÜCKSICHTIGUNG IN DER ABWÄGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen der mit der 33. FNP-Änderung ermöglichten Windparkerweiterung durch Schallimmissionen und Rotorschattenwurf geäußert. Auf die einzuhaltenden Grenzwerte nach TA-Lärm in Bezug auf Schallimmissionen und auf die Richtwerte bezüglich Rotorschattenwurfdauer wurde hingewiesen und auf die im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vorzulegenden Gutachten verwiesen.

Bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ging eine Stellungnahme von Bürgern ein.

Wesentliche Bedenken wurden in Bezug auf Schall- und Infraschallimmissionen geäußert. In der Abwägung wird dargestellt, dass die geltenden Richtwerte für Schallimmissionen nicht überschritten werden und emittierter Infraschall schon im Nahbereich der Anlage unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt.

Bedenken wurden auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Avifauna sowie der streng geschützten Großvogelart geäußert. In der Abwägung wird auf die Bearbeitung der Eingriffsregelung im LBP zum B-Plan verwiesen. Dort werden auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der streng geschützten Großvogelart entstehen durch die geplanten Windparkerweiterung nicht.

Des Weiteren wurde angeregt, dass eine Erweiterung des Windparks Wohnste nicht mehr erforderlich ist, da der Standort Weertzen / Langenfelde in das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgenommen wurde. In der Abwägung wird festgehalten, dass weiterhin eine hohe Nachfrage nach Standorten für WEA besteht.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach Änderung der Planung (vgl. Kapitel 4.1) gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 werden für die Samtgemeinde Sittensen drei Vorrangstandorte für Windenergienutzung dargestellt. Dies sind die mittlerweile realisierten Windparks Wohnste und Hamersen sowie der Standort Weertzen / Langenfelde. Aufgrund der weiterhin starken Nachfrage nach Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen wurde die im RROP 2005 dargestellte Abgrenzung des Vorrangstandortes Wohnste geändert. Mit der Neuabgrenzung der Vorrangfläche für Windenergienutzung an diesem Standort wird eine Konzentration der Windenergienutzung an diesem Standort vorgenommen. Die Erweiterung eines vorhandenen Standortes dient der weitgehenden Schonung des Landschaftsbildes im übrigen Samtgemeindegebiet.

Bei der Neuabgrenzung des Vorrangstandortes wurden die Belange von Natur und Umwelt entsprechend berücksichtigt und ein Standort gewählt, an dem die negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert wurden. Eine Alternativenprüfung hat daher nicht stattgefunden.

Die Belange der vorgelagerten Planung sind im hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Von einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage kann in diesem Verfahren daher abgesehen werden.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich daher auf Ausführungsalternativen am vorgesehenen Standort. Von den Vorhabenträgern wird der Windpark so geplant, dass

- alle geltenden Immissionsgrenzwerte und -richtwerte eingehalten werden,
- wertvolle Biotopstrukturen nicht in Anspruch genommen werden,
- eine möglichst effektive Ausnutzung des Windangebotes möglich ist.

Weitere Alternativen zum geplanten Vorhaben sind daher nicht geprüft worden.

Wohnste, den

Der Bürgermeister